

Arbeitsrecht

(Nr. 32/2005)

Zurückverweisung an das Arbeitsgericht

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Bremen entschied:

Leitsatz:

Gemäß § 538 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann das Landesarbeitsgericht (LAG) den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht zurückverweisen, wenn das Arbeitsgericht in der streitigen Verhandlung eine Entscheidung nach Aktenlage verkündet hat, mit dem die Klage abgewiesen wurde, ohne dass zuvor die klagende Partei einen Sachantrag gestellt hat.

Urteil des LAG Bremen vom 25. Juni 2003

Aktenzeichen: 2Sa 67/03 - rechtskräftig -

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 4 vom 24. Januar 2005

30.01.2005